




Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION
DER MINISTER

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Herrn Vorsitzenden
der Länderkommission
Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Rainer Dopp
Staatssekretär a. D.
Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

Datum 18. Juni 2024
Aktenzeichen SM55-5454-12/1/27
(Bitte bei Antwort angeben)

 Bericht über den Besuch des Zentrums für Psychiatrie Calw, Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie, am 27. Oktober 2023

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für Ihr Schreiben vom 11. April 2024, mit dem Sie den Bericht über den Besuch der Nationalen Stelle im Maßregelvollzug (MRV) Calw übersenden, danke ich Ihnen. Die differenzierten Rückmeldungen der Nationalen Stelle, für die sich auch die Klinik bedankt, schätzen wir zur Verbesserung der Arbeit der Forensischen Kliniken im Land sehr.

Zu den im Bericht angeführten Feststellungen und Empfehlungen wie zu den weiteren Vorschlägen zur Verbesserung der Unterbringungssituation nehme ich unter Einbeziehung der Stellungnahme der Klinik für Forensische Diagnostik und Suchttherapie Calw gerne im Folgenden Stellung.

C Feststellungen und Empfehlungen

I. Durchsuchung mit Entkleidung

Die Nationale Stelle thematisiert, dass bei der Aufnahme stets eine Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung vorgenommen werde und vertritt die Auffassung, dass stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen ist, ob tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die

Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · poststelle@sm.bwl.de
www.sozialministerium-bw.de · www.service-bw.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter www.sozialministerium-bw.de/datenschutz
Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt.



eine Durchsuchung mit Entkleidung rechtfertigen. Ist eine vollständige Entkleidung erforderlich, seien die Gründe zu dokumentieren. Zudem soll eine die Intimsphäre schonende Praxis der Entkleidung stattfinden, z.B. in zwei Phasen, bei denen jeweils eine Körperhälfte bedeckt bleibt.

Zu Recht weist die Nationale Stelle in diesem Zusammenhang auf Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte hin, wonach Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht darstellen. In Baden-Württemberg ist die Zulässigkeit von mit Entkleidung verbundenen Durchsuchungen in §§ 50 Absatz 1 Satz 3 PsychKHG in Verbindung mit 64 Absatz 2 und 3 JVollzGB III geregelt. Die Vornahme einer solchen Durchsuchung ist nur auf Anordnung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters oder bei Gefahr im Verzug im Einzelfall zulässig. Sie darf bei männlichen Gefangenen nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Gefangenen nur in Gegenwart von Frauen erfolgen. Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein. Nach § 64 Absatz 3 JVollzGB III kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter allgemein anordnen, dass Gefangene bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern und nach jeder Abwesenheit von der Justizvollzugsanstalt nach Absatz 2 durchsucht werden können. Die gesetzliche Grundlage für diese generelle Anordnungsmöglichkeit ist auch durch das im Besuchsbericht der Nationalen Stelle angeführte Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht in Frage gestellt worden. Beanstandet wurde vielmehr, dass die Anordnung der Anstaltsleitung den Vollzugsbediensteten nicht die Möglichkeit einräumte, von den körperlichen Durchsuchungen in den Fällen abzusehen, in denen ein Missbrauch durch den Gefangenen sehr unwahrscheinlich ist. Im zugrundeliegenden Sachverhalt war die Durchsuchung nach Besuchskontakten zu Angestellten eines Gerichts und zur Polizei erfolgt.

Bei der Umsetzung der Anordnung der Anstaltsleitung kommt der Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes somit wesentliche Bedeutung zu. Es ist daher unumgänglich, dass die Anstaltsleitungen entsprechend der Beanstandung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte im Rahmen entsprechender genereller Anordnungen den Vollzugsbediensteten die Möglichkeit einräumen, von den körperlichen Durchsuchungen in den Fällen abzusehen, in denen ein Missbrauch durch den Gefangenen sehr unwahrscheinlich ist.

Wir haben die Klinik dementsprechend auch von hiesiger Seite gebeten, in den internen Anweisungen klarzustellen, dass mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchungen nur unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten hin erfolgen und die Mitarbeitenden entsprechend sensibilisiert werden, dass die Möglichkeit besteht, hiervon in Fällen abzusehen, in denen ein Missbrauch durch die untergebrachten Personen sehr unwahrscheinlich ist.

Die Klinik hat unbesehen davon hierher mitgeteilt, dass die Anregungen der Nationalen Stelle in Bezug auf Einzelfallentscheidungen mit Dokumentation und die empfohlene Entkleidung in zwei Phasen zwischenzeitlich vollständig umgesetzt wurden.

II. Grundsatz der Einzelunterbringung

Im MRV Calw erfolgt die Unterbringung der Patientinnen und Patienten in Ein- und Zweibettzimmern. Die Nationale Stelle hat positiv vermerkt, dass die Zimmer jeweils mit einer Nasszelle ausgestattet sind und trotz der aktuellen Überbelegung Einzelzimmer nicht doppelt belegt werden. Nach ihrer Auffassung soll eine regelmäßige Unterbringung in Einzelzimmern gesetzlich vorgesehen werden. Im Fall einer unvermeidbaren Doppelbelegung soll sichergestellt werden, dass diese zu keinen Therapieerschwernissen führt und der Schutz der Privatsphäre für die untergebrachten Personen gewährleistet bleibt.

Der bundesweit starke Zuweisungsanstieg der letzten Jahre stellt derzeit alle baden-württembergischen Maßregelvollzugskliniken vor Herausforderungen. Ausführlich habe ich zu den Hintergründen und den zahlreichen Maßnahmen, auch zu den im Bau befindlichen neuen Gebäuden, in der Stellungnahme zum Besuch der Nationalen Stelle im MRV Emmendingen Stellung genommen. Wir sind unverändert mit Hochdruck darum bemüht, die Belegungssituation in den Kliniken wieder zu verbessern. Um die stark gestiegene Zahl der gerichtlich zugewiesenen Patientinnen und Patienten unterzubringen, musste in allen Kliniken in rechtlich zulässigem Rahmen verdichtet werden. In Calw ist eine Belegung der Doppelzimmer mit nur einem Patienten aufgrund des Belegungsdrucks derzeit nicht möglich.

Unbestritten ist, dass die Unterbringung in einem Einbettzimmer für die Maßregelvollzugstherapie für die Mehrzahl der Fälle der Idealzustand wäre. So wurde im Landespsychiatrieplan aus dem Jahr 2018 auch als Ziel festgeschrieben, im Maßregelvollzug nur noch Ein- und Zweibettzimmer mit integrierter Nasszelle vorzuhalten. Angesichts

der steigenden Zuweisungszahlen bleibt dieses Ziel noch eine Herausforderung, an deren Realisierung wir weiterarbeiten.

Die Klinik sieht auf Grund der Größe der Doppelzimmer und deren Ausstattung mit einer geräumigen Nasszelle den Schutz der Privatsphäre gewährleistet und wirkt zudem darauf hin, dass sich aus der Doppelbelegung keine Therapieerschwerisse ergeben.

III. Personalsituation

Zutreffend stellt die Nationale Stelle fest, dass auf nicht besetzten Pflegestellen Pflegeassistentinnen bzw. Assistenten aus Zeitarbeitsfirmen eingesetzt werden. Dies ist Folge des Fachkräftemangels im Gesundheitswesen. Die Klinik arbeitet intensiv mit vielfältigen Maßnahmen daran, sämtliche Stellen mit voll qualifizierten, am eigenen Haus unter Vertrag stehenden Mitarbeitenden zu besetzen.

Hinsichtlich der Feststellung, dass die Stellen der Psychologinnen/Psychologen zum Besuchszeitpunkt nicht voll besetzt waren teilt die Klinik mit, dass es sich um kurzfristige geringfügige Vakanz handelt, die zwischen Ausscheiden von Mitarbeitenden und Nachbesetzung entstehen. Es wird stets angestrebt, die Dauer der Vakanz so kurz wie möglich zu halten.

IV. Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Zur Empfehlung der Nationalen Stelle, mit Blick auf den Eingriff in die Intimsphäre neben der Urinabgabe unter Beobachtung zumindest eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle anzubieten, hat die Klinik informiert, dass dort bereits jetzt die Möglichkeit besteht, die Probenabnahme mit Einsatz von Markern durchzuführen. Dies erfolgt allerdings nur auf ausdrücklichen Wunsch der Patienten und nach Haftungsausschluss, da von der Herstellerfirma die Markersubstanzen hinsichtlich Zusammensetzung und Wirkungen nicht offengelegt werden. Derzeit wird zusätzlich der Einsatz weiterer Methoden der Probengewinnung, konkret aus Kapillarblut und Speichel, am Standort Calw geprüft.

V. Hausordnung

Die Nationale Stelle regt – unbesehen der Mitteilung der Klinik, dass es nur eine geringe Anzahl nicht-deutschsprachiger untergebrachter Personen gebe – an, dass die

Hausordnung in die innerhalb der Klinik verbreiteten Sprachen übersetzt wird. Die Patientinnen und Patienten sollen jederzeit Zugang zu einer leicht verständlichen Hausordnung haben.

Eine der Kernaufgaben der Therapie in der Klinik stellt eine soziale Integration dar. Wesentliche Voraussetzung dafür – so der Hinweis der Klinik – sei der Besitz bzw. erforderlichenfalls Erwerb von Sprachkompetenz. Der MRV beschäftigt mehrere Lehrkräfte. Zeigen sich bei nicht deutschsprachig sozialisierten Untergebrachten im Rahmen eines Screenings auf der Aufnahmestation nicht ausreichende Sprachkompetenzen, so würden durch Einbindung der Lehrkräfte im Rahmen des Sprachunterrichts die Inhalte der Hausordnung vermittelt.

Die Klinik für Forensische Psychiatrie und Psychotherapie Calw dient ausschließlich der Suchtherapie gemäß § 64 StGB. Anders als bei Unterbringungen gemäß § 63 StGB ergehen Unterbringungsanordnungen in den Suchtmaßregelvollzug nach geltender Gesetzeslage nur, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten ist, die Person durch die Behandlung in einer Entziehungsanstalt innerhalb einer bestimmten Frist zu heilen oder über eine erhebliche Zeit vor dem Rückfall in den Hang zu bewahren. Die Begründung zum Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Bundestags-Drucksache 20/5913) führt hierzu konkret aus, die Erwartung erfolgreicher Behandlung wird in der Regel dann nicht berechtigt sein, wenn der Angeklagte nicht über die für die Behandlung in der Entziehungsanstalt erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt und begründet dies ausführlich. Das oben geschilderte Vorgehen der Klinik findet angesichts dessen meine Zustimmung.

D Weitere Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation

I. Aufenthalt im Freien

Zutreffend stellt die Nationale Stelle fest, dass es im Außenbereich keine fest installierten Schutzmöglichkeiten vor widrigen Witterungsbedingungen gibt und regt die Überdachung eines Teilbereichs an.

Die Klinik hat dies geprüft. Bei Aufenthalten im Freien besteht zum Schutz vor unverhältnismäßiger Sonneneinstrahlung die Möglichkeit Sonnenschirme aufzustellen. Die

Anbringung von festen Überdachungen ist aus Sicherheitsgründen (etwa wegen Nutzung als Kletterhilfe) bei den beengten Raumverhältnissen der gesicherten Gartenbereiche nicht möglich.

II. Tragen von Namensschildern

Die Nationale Stelle hält das Tragen von Namensschildern für wünschenswert. Nach Mitteilung der Klinik sei in der Nachbesprechung des Besuchs mit den Mitgliedern der Delegation abgestimmt worden, dass wahlweise die Mitarbeitenden auf der Aufnahmestation ein Namensschild tragen oder aber ein Aushang mit Fotos und Namen der Mitarbeitenden angebracht werden könne. Die Klinik hat sich zwischenzeitlich für das Tragen von Namensschildern entschieden.

Nach Verlegung auf eine Therapiestation stellen sich im Rahmen einer Vollversammlung Mitpatienten und Mitarbeitende vor. Auf diesen Stationen verbleiben die Patienten in der Regel gut ein Jahr lang. Angesichts dessen und unter therapeutischen Gesichtspunkten wird dort vom Tragen von Dienstkleidung und Namensschildern abgesehen.

Erneut ist es mir ein ausdrückliches Anliegen, Ihnen und der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter für ihre engagierte und wichtige Arbeit zu danken. Anhand der konstruktiven Rückmeldungen ergeben sich wertvolle Impulse für Verbesserungen bei der Gestaltung der Unterbringung im Spannungsfeld von Besserung und Sicherung.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Lucha MdL